

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IX ZB 270/74

in der Entschädigungssache

Henriette S[REDACTED], geborene S[REDACTED].
Avenue E[REDACTED], E[REDACTED], Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstr. 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssensats) des Oberlandesgerichts Köln vom 28. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

sollten. Die Auslegung des Berufungsgerichts, daß dafür die bloße Angabe des Familienstandes als verheiratet nicht ausreicht, wirft keine Rechtsfrage auf. Ein Fall, wie ihn der Bundesgerichtshof im Rahmen von § 165 BEG entschieden hat (vgl. RZW 1976, 103), liegt hier nicht vor.

Dr. Thumm

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)